

## Beitrags- und Kostenordnung

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.05.2019 wurde die Beitrags- und Kostenordnung geändert und in der geänderten Form am 01.07.2019 in Kraft gesetzt

### 1. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 3 der Satzung des Vereins.

### 2. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen. Der Verein orientiert sich bei der Festsetzung von Beiträgen am Verursacherprinzip.

### 3. Beschlussfassung und Bekanntgabe

Zukünftige Änderungen der Beitrags- und Kostenordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Vorschläge des Vorstandes hinsichtlich der Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen.

Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit jeweils um ein weiteres Jahr.

Im „Anhang Mitgliedsbeiträge zur Beitrags- und Kostenordnung“ werden die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen durch Aushang bekannt gemacht.

### 4. Besondere Beiträge, Spartenbeiträge

Besondere Beiträge werden unter anderem immer dann zu erheben sein, wenn neue Sparten aufgenommen oder errichtet werden.

Zusatzbeiträge sind namentlich dann zu erheben, wenn sachliche Gründe, insbesondere spartenbezogene Sonderaufwendungen Kostenausgleichsregelungen erforderlich machen. Insbesondere vor der Aufnahme von Wettkampfsport sind Spartenbudgets aufzustellen, die als Grundlage für die Erhebung von Zusatzbeiträgen in Abstimmung mit den Spartenvertretern festgesetzt werden können.

### 5. Sonstige Regelungen

Der Eintritt in den Verein muss nach einer Probezeit von maximal vier Wochen beantragt worden sein, sonst ist keine weitere Teilnahme an den Übungsstunden und sonstigen Aktivitäten des Vereins möglich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Der Wechsel von einer Beitragsgruppe zur nächsten wird automatisch vollzogen.

Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Kind/Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein wurden, werden automatisch als volljährig aktive Mitglieder übernommen, wenn kein schriftlicher Änderungsantrag vorliegt.

Es gilt danach der Beitragssatz für volljährige Mitglieder ab dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der Volljährigkeit folgt.

In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Vertreter der entsprechenden Sparte und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

Vereinsbeiträge werden ausschließlich per SEPA-Lastschriftmandat vom Konto des Vereinsmitgliedes oder dessen gesetzlichen Vertreters abgebucht.

Sie sind jährlich oder halbjährlich im Voraus zu entrichten.

Bei Rückbuchungen sind neben dem ausstehenden Beitrag die angefallenen Kosten zu begleichen.

Überzahlte Beiträge werden im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft auf das angegebene Konto erstattet.

Für Teilnehmer an Kursen und Sonderveranstaltungen des Vereins können gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind, durch den Vorstand festgelegt werden.

Die Bankverbindung lautet:

DJK-Niels-Stensen-SV, HypoVereinsbank, IBAN DE67 2003 0000 0015 4187 15

Der Vorstand

Schwerin, den 1. Juli 2019